

99150109016000, 99150109016000

Staatliche Anerkennung (Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung) als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/349785079/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150109016000, 99150109016000
Leistungsbezeichnung I	Staatliche Anerkennung (Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung) als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.03.2016
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	<p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-AltenpflGHE2007rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:3207960,1,20160217</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?doc.hl=1&doc.id=jlr-AltenpflVHEV6Anlage1&documentnumber=10&numberofresults=44&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#docid:3306334,1,20160101</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-AltenpflGHE2007rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:5422884,1,20160217</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-AltenpflGHE2007rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:3207960,1,20160217</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?doc.hl=1&doc.id=jlr-AltenpflVHEV6Anlage1&documentnumber=10&numberofresults=44&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#docid:3306334,1,20160101</p>

Modul

Sachverhalt

https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-AltenpflGHE2007rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:5422884,1,20160217

Teaser

Volltext

Wenn Sie in Deutschland dauerhaft in der Altenpflegehilfe tätig sein und sich Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer nennen möchten, müssen Sie über die staatliche Anerkennung verfügen. Mit der staatlichen Anerkennung haben Sie die Berechtigung, sich Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer zu nennen.

Durch die staatliche Anerkennung können Sie zudem gegenüber Ihrem Arbeitgeber nachweisen, dass Ihre im Ausland abgeschlossene Ausbildung geprüft wurde und mit der hessischen Ausbildung gleichwertig ist.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular
 - Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts (Hauptwohnsitz) in Hessen oder Nachweise zur beabsichtigten Ausübung des Berufes in Hessen
 - Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
 - standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heirats-urkunde, Auszug aus dem Familienbuch, mit deutscher Übersetzung
 - Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung/en und bisherige Tätigkeiten
 - Ausbildungsnachweis (z.B. Diplom) über die abgeschlossene Ausbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
 - Nachweis der Ausbildungseinrichtung (Schule) über den Inhalt und Umfang der absolvierten Ausbildung (Art und Umfang (Stunden) der Unterrichtsfächer, Art und Umfang der praktischen Ausbildung) in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
 - Nachweise über Ihre bisherigen Tätigkeiten in der Altenpflegehilfe, mit deutscher Übersetzung
 - Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren

Modul

Sachverhalt

oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig ist.

- Ärztliche Bescheinigung (nicht älter als einen Monat), aus der hervor geht, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht – ohne Einschränkung – zur Ausübung des Berufes geeignet sind

- für den Nachweis der Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes:

- Bei Wohnsitz in Deutschland (seit mindestens 1 Jahr): Führungszeugnis, zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde (Einwohner-meldeamt bzw. Ordnungsamt der Stadt/ Gemeinde)

- Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen (z. B. Führungszeugnis, Strafregisterauszug), mit deutscher Übersetzung

- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Sprachzertifikat (welche Sprachzertifikate akzeptiert werden, erfahren Sie bei der zuständigen Behörde)

****Hinweis:**** Fremdsprachige Unterlagen müssen Sie auch in deutscher Übersetzung beifügen. Die Übersetzung muss durch einen amtlich vereidigten Urkundendolmetscher oder eine amtlich vereidigte Urkundendolmetscherin erfolgen. Kopien der Diplome, Zeugnisse, Nachweise über die Ausbildungsinhalte, Arbeitsnachweise, Nachweise über die Zuverlässigkeit und des Sprachzertifikats ggf. einschließlich der jeweiligen Übersetzungen müssen Sie amtlich beglaubigen lassen. Die ärztliche Bescheinigung und die Erklärung über die Zuverlässigkeit sind im Original vorzulegen.

Voraussetzungen

Die staatliche Anerkennung als Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer kann erteilt werden, wenn Sie eine einschlägige Ausbildung in der Altenpflegehilfe erfolgreich absolviert haben und diese

Modul

Sachverhalt

Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der hessischen Ausbildung in der Altenpflegehilfe hinsichtlich Dauer und Inhalten aufweist.

Liegen wesentliche Unterschiede gegenüber der hessischen Ausbildung vor, müssten Sie einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen, wenn nicht die nachzuweisende Berufserfahrung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede geeignet ist (abhängig von Art, Dauer und Aktualität der Berufserfahrung).

Sofern ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, können Sie zwischen beiden Möglichkeiten wählen. Dauer und Inhalt des Anpassungslehrgangs sowie die Inhalte der Eignungsprüfung werden individuell von der zuständigen Behörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens festgelegt. Die Dauer des Anpassungslehrgangs kann maximal ein Jahr betragen.

Außerdem müssen Sie nachweisen, dass Sie

- in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet sind,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer ergibt und über die für die Ausübung der Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen

Kosten

Erteilung der staatliche Anerkennung: 150 Euro

Ablehnung des Antrages auf staatlichen Anerkennung: bis zu 112,50 Euro

Rücknahme des Antrages auf staatliche Anerkennung: bis zu 75,00 Euro

Kopien: 0,20 Euro pro Kopie

Verfahrensablauf

Den Antrag auf staatliche Anerkennung müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Darmstadt) einreichen. Sie

Modul

Sachverhalt

müssen ihn handschriftlich unterzeichnen.

Voraussetzung ist, dass Sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in Hessen haben oder dass Sie zumindest den Beruf in Hessen ausüben werden. Für diese zuständigkeitsbegründenden Tatsachen werden glaubhafte Nachweise benötigt.

Die dafür notwendigen Formulare stehen Ihnen zum Download zur Verfügung oder Sie erhalten sie bei der zuständigen Stelle.

Sie werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen darüber benachrichtigt, ob Ihr Antrag vollständig ist oder ob Sie weitere Unterlagen vorlegen müssen. Über die staatliche Anerkennung wird Ihnen eine Erlaubnisurkunde ausgestellt und übersandt. Sofern eine staatliche Anerkennung als Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer erteilt wird, ist diese nur in Hessen gültig.
<https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/auslaendische-abschluesse-pflege/staatliche-erkennung>
<https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/auslaendische-abschluesse-pflege/staatliche-erkennung>

Bearbeitungsdauer

Nach Eingang aller angeforderten Unterlagen in der Regel maximal 3 Monate.

Frist

Die Nachweise zur gesundheitlichen Eignung und zur Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes (ärztliche Bescheinigung, Führungszeugnis und Erklärung über die Zuverlässigkeit) dürfen bei Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht älter als drei Monate sein.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Wenn Sie in Deutschland dauerhaft in der Altenpflegehilfe tätig sein und sich Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer nennen möchten, müssen Sie über die staatliche Anerkennung verfügen.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).
Zuständige Stelle	Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.
Formulare	<p>Die erforderlichen Formulare stehen Ihnen im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Download zur Verfügung.</p> <p>https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/auslaendische-abschluesse-pflege/laender-nicht-eu</p> <p>https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/auslaendische-abschluesse-pflege/laender-eu-und-ewr</p> <p>https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/auslaendische-abschluesse-pflege/laender-nicht-eu</p> <p>https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/auslaendische-abschluesse-pflege/laender-eu-und-ewr</p>
Ursprungsportal	<p>Apply for state recognition (granting of permission to use the professional title) as a geriatric care assistant, Staatliche Anerkennung (Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung) als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer beantragen</p>